

Gutachten zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien eines Studiengangs

Datum:	30.06./03.07.2025
Fakultät:	Sozialwissenschaften
Studiengang:	Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf
Verfahren:	SW_B-EBL_RA_2025

Inhalt

Abkürzungen	3
Formalia	4
Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	6
1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	6
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	6
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	6
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	7
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)	7
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	9
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	9
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)	10
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	11
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)	12
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	13
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	13
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	15
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	15
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)	16
2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)	17
2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)	17
2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)	18
2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	18
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtengruppe	19
4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen	20

Abkürzungen

ASPO	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ohm
B-StG	Bachelorstudiengang
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EvalO	Evaluationsordnung der Ohm
FuE	Forschung und Entwicklung
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
StMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
TH	Technische Hochschule
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Formalia

Fakultät	Sozialwissenschaften			
Standort	Nürnberg			
Studiengang	Bachelor „Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf“ (B-EBL)			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☐	Teilzeit	☐
	Berufsbegleitend	☒	Dual	☐
	Interdisziplinär	☐	Kooperation	☐
	Joint Degree	☐	Double Degree	☐
	Konsekutiv (Master)	☐	Weiterbildend (Master)	☐
Studiendauer in Semestern	8 *			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 *			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger **	50	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen **	42	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	

* 60 ECTS werden für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher angerechnet. Die Studierenden sind daher sechs Semester an der Ohm.

** Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	Ja ☐	Nein ☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl inkl. jetziger)	2	
Letzter Akkreditierungsbericht vom	25.09.2018	
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	SW_B-EBL_RA_2025	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja ☐	Nein ☒

Bewertungsbasis

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018

Gutachtenerstellung

Datum: 03.07.2025

1. Thomas Bärthlein
(Vertreter der beruflichen Praxis; Regionalleiter Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH)
2. Prof. Dr. Renate Bitzan
(Professorale Gutachterin; Professur Gesellschaftswissenschaften / Schwerpunkt Gender und Diversity, Fakultät AMP, Technische Hochschule Nürnberg)
3. Prof. Dr. Manfred Liebel
(Professoraler Gutachter; Professor a.D. für Soziologie, Technische Universität Berlin)
4. Prof. Dr. Nicolas Schöpf
(Professoraler Gutachter; Professur für Bildung und Soziale Arbeit, OTH Regensburg)
5. Julia Stangl
(Studentische Gutachterin; Studentin im berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit, OTH Regensburg)

Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde gemäß den Anforderungen der BayStudAkkV begutachtet.
Ein Fokus auf einen spezifischen Aspekt wurde nicht gelegt.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß § 11 bis 20 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse / Verankerung

- Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch und der SPO § 2 als übergeordnete Studienziele dokumentiert. Lernziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch genannt. Diese Dokumente werden u. a. auf der Homepage veröffentlicht.
- Siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1

Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die angestrebten Lernziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen

- Verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studiengangs unter Einbeziehung von Expertenteams u. a. Professorinnen und Professoren, externen Vertretungen der beruflichen Praxis, der Gremien der Ohm und StMWK
- Regelmäßige Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, Studiengangsevaluationen gemäß Evaluationsordnung (EvalO)
- Bewertung bzw. Vorschläge externer Gutachtender im Rahmen der Erst- bzw. Reakkreditierungen und Einbeziehung von Alumni
- Siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1

Fachlich-wissenschaftliche Anforderungen entsprechen Abschlussniveau

- Der aktuelle Umfang, die Anforderungen bzw. Ausgestaltung des Studiengangs ermöglichen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung, die dem Abschlussniveau des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) Stufe 6 und dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) entspricht.
- Siehe z. B. Studienprüfungsordnung (SPO), Studienplan (SP) und Modulhandbuch (MHB) und Selbstdokumentation Kapitel 3.1

Angestrebte Lernergebnisse im Einklang mit Ausbildungsprofil der Hochschule

- Es gibt verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studiengangs (geprüft bei Systemakkreditierung). Die Lernergebnisse des Studiengangs passen zur

Ohm. Grundsätzlich kann aufgrund der verbindlichen Abläufe kein Studiengang eingerichtet oder geändert werden, der nicht zum Ausbildungsprofil der Ohm passt.

Angestrebte Lernergebnisse für relevante Interessenvertreterinnen und -vertreter zugänglich und verbindlich geltend

- In SPO und MHB dokumentiert und verbindlich auf Homepage veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag § 11

Die Kriterien gemäß § 11 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Schlüssiger und zielgerichteter Aufbau

- Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf“ ist ein berufsbegleitender Studiengang mit acht Semestern Dauer, wobei zwei Semester bzw. 60 ECTS durch die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in als absolviert gelten und angerechnet werden.
- Ein schlüssiger und zielgerichteter Aufbau ist erkennbar.
- Aufbau des Curriculums und inhaltliche Abstimmung sind nach Aussage der befragten Studierenden und Gutachtenden gut.
- Der Studiengang hat drei Schwerpunkte: „Frühe Kindheit“, „Kindheit und Jugend“ und „Arbeit mit Erwachsenen“. Die Studierenden können zwischen den Schwerpunkten „Frühe Kindheit“ und „Kindheit und Jugend“ selbst wählen, der Schwerpunkt „Arbeit mit Erwachsenen“ ist für alle verpflichtend.
- Das Modul 17 „Theorie-Praxis-Transfer“ zieht sich über alle sechs Semester. Dieses Modul verbindet kontinuierlich die theoretischen Inhalte mit den Praxisphasen und schafft Raum, um Wissen im Feld praktisch anzuwenden und kritisch zu reflektieren.
- Die Themenbereiche Recht, Inklusion, Kinderrechte oder Führungskompetenzen werden im Studiengang in verschiedenen Modulen behandelt. Speziell die Themenbereiche Recht und Kinderrechte sollten jedoch im Modulhandbuch ausführlicher und präziser beschrieben werden.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 und 2.**
- Curriculum beschrieben im MHB, SP und in der Selbstdokumentation Kapitel 3.2.1

Lehr- und Lernformen, Praxisanteile an Studiengangcharakter und Fachkultur angepasst und vielfältig

- Lehr- und Lernformen bzw. Praxisanteile sind angemessen und der Fachkultur angepasst.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 3.**
- Siehe MHB, SP und Selbstdokumentation Kapitel 3.2.1

Einbindung der Studierenden in aktive Gestaltung des Studiengangs

- Für jede Kohorte werden zwei Jahrgangssprecherinnen bzw. -sprecher gewählt.
- Jährlich findet ein Gespräch zwischen Studiengangsverantwortlichen und Studierenden statt.
- Über Gremien: gewählte Studierendenvertreterinnen und -vertreter u. a. im Fakultätsrat, Sachverständigenausschuss Lehre und Studium und Senat
- Mögliche studentische Stellungnahme im Lehrbericht
- Evaluationen und Befragungen; LV-Evaluationsergebnisse werden mit Studierenden diskutiert (siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.4).

Freiräume für selbstgestaltetes Studium

- Wahlmöglichkeiten bei der Wahl der Schwerpunkte
- Die befragten Studierenden loben den festen und verlässlichen Stundenplan, der dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs entspricht. Die frühzeitige Bekanntgabe der Lehrtermine wurde ebenfalls positiv hervorgehoben.
- Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge ist nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen und Gutachtenden gegeben

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1

- 1) Die befragten Studierenden wünschen sich eine stärkere Behandlung der Themenbereiche Tod und Trauer sowie Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.
- 2) Derzeit wird im Modulhandbuch die Bezeichnung „Kinder im Schulalter“ verwendet, welche Kinder ausschließlich über ihren Besuch der Schule definiert.
- 3) Die befragten Studierenden wünschen sich etwas weniger Gruppenarbeiten und kleinere Gruppengrößen.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Fakultät sollte prüfen, ob das Thema „Arbeit mit Menschen im höheren Lebensalter“ eine größere Gewichtung im Studiengang erhalten könnte.
2. Die Fakultät sollte die Bezeichnung „Kinder im Schulalter“ im Modulhandbuch durch Altersangaben ersetzen.

3. Die Fakultät sollte prüfen, ob der Einsatz und die Ausgestaltung der Gruppenarbeiten verbessert werden könnte (Flexibilisierung für berufsbegleitend Studierende).

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Förderung der Mobilität der Studierenden

- Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist möglich (siehe ASPO). Zum Teil gibt es Studierende, die von der Evangelischen Hochschule Nürnberg an die Ohm wechseln.
- Der geringe Anteil an internationalen Studierenden entspricht dem Charakter als berufsbegleitenden Studiengang mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- Die Fakultät unterstützt Studierende bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt.
- Ein Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen, was dem Charakter als berufsbegleitenden Studiengang entspricht.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1 Satz 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal

- Verbindliches Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren der Ohm
- Auswahl der Lehrbeauftragten in der Fakultät und deren Bestellung durch den Präsidenten
- Die befragten Studierenden loben die hohe Kompetenz der hauptamtlich Lehrenden und den guten Kontakt.
- Die Gutachtenden bestätigen die Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal.
- Didaktische Fortbildungen verbindlich für hauptberufliche Lehrende, optional für Lehrbeauftragte (siehe EvalO)
- Evaluationen verbindlich für haupt- und nebenberufliche Lehrende (siehe EvalO)
- Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliche Lehrende erbracht. Die Gutachtenden befürworten die angemessene Ergänzung des Lehrangebots durch geeignete Lehrbeauftragte.

- Hinweis: In Bezug auf einzelne Lehrbeauftragte kritisierten die befragten Studierenden die teilweise schwierige Erreichbarkeit und die vergleichsweise geringe Möglichkeit zur Einsichtnahme in Prüfungen. Die Studierenden wünschen sich zudem, dass alle Lehrbeauftragten Moodle durchgängig verwenden und aktuell halten.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 3.2.2, Studienführer Kapitel 1.2

Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren

- Abschlussarbeiten werden i.d.R. von Professorinnen und Professoren betreut und bewertet.
- Projektleitungen bei FuE-Projekten durch Professorinnen und Professoren, die i.d.R. auch Lehrverpflichtungen haben
- Die Fakultät SW ist eine forschungsstarke Fakultät.
- Für besonders gute Bachelor-Arbeiten besteht die Möglichkeit einer Veröffentlichung mit Unterstützung durch die Fakultät.

Eingang der Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in den Lehrbetrieb

- Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten der Lehrenden fließen in die Lehrveranstaltungen ein.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 2

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Ausreichende Ressourcen (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

- Der Studiengang ist nach Ansicht der Studierenden und Gutachtenden gut ausgestattet.
- Die Gutachtenden schätzen insbesondere die moderne, offene und vielfältige Lernumgebung.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.3

Betreuungsrelation ermöglicht Realisierung der vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden

- Basierend auf den Statistikanlagen ergeben sich gute Betreuungsrelationen (ca. 30 bis 35 Studierende pro Lehrperson, ca. 4 bis 5 Absolvierende pro Lehrperson).

- Nach Rückmeldungen der Studierenden ist die Betreuung durch die hauptamtlich Lehrenden sehr gut.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.2, siehe auch Statistikanlagen zum Studiengang

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 3

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Adäquate Prüfungsdichte (i.d.R. 1 Prüfung/Modul, mind. 5 ECTS/Modul)

- I.d.R. wird pro Modul eine Prüfung abgelegt. Die Prüfungsdichte wurde von den befragten Studierenden als angemessen beurteilt.
- I.d.R. mind. 5 ECTS / Modul
- Siehe SP

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert

- Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- Es besteht die Verpflichtung der Prüfenden, die erworbenen Kompetenzen mit angemessenen Methoden zu prüfen (siehe u. a. ASPO).
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.4

Prüfungen ermöglichen aussagekräftige und objektive Bewertung

- Die Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige und objektive Bewertung.

Prüfungsorganisation

- **Siehe Entwicklungsbedarf 1.**

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 4

- 1) **Es gibt einen Ablaufplan zur Vorbereitung und Durchführung der Bachelorarbeit. Die befragten Studierenden wünschen sich jedoch gezieltere Informationen sowie ein vorbereitendes Gespräch im Sommersemester des zweiten Studienjahres.**

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Fakultät sollte prüfen, inwiefern die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit organisatorisch besser begleitet werden kann, z. B. durch eine Informationsveranstaltung im Sommersemester des zweiten Studienjahres.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar (planbarer, zuverlässiger Betrieb, Überschneidungsfreiheit)

- Gemäß Statistikanlage ist der Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar.

Angemessene Arbeitsbelastung (Workload)

- Workload ist nach Einschätzung der befragten Studierenden angemessen.
- Workloaderhebungen werden im vierjährigen Turnus durchgeführt (siehe Kapitel 2.8, Empfehlung 2 aus der letzten Akkreditierung).

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang benannt

- Nicht zutreffend (Bachelorstudiengang)

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 5

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Den besonderen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch wird Rechnung getragen

- Die Qualifikationsziele und die Ausgestaltung des Curriculums sind adäquat zu einem **berufsbegleitenden Studiengang**. Die Lehrveranstaltungen finden an drei Tagen im zweiwöchigen Turnus statt, sodass die Studierenden an den anderen Tagen ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können.
- **Zielgruppe** des Studiengangs sind Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolviert haben und eine akademische Qualifizierung anstreben.
- Die Kriterien §12 Abs. 1–5 (siehe oben) wurden entsprechend geprüft.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 6

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand / Schwerpunkte

Fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen; absehbare Entwicklungen in den potenziellen Berufsfeldern werden berücksichtigt

- Die fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen.
- Die befragten Alumni haben den Studiengang als prägend und bereichernd für ihren weiteren Lebensweg und ihre berufliche Entwicklung beurteilt. Sie seien durch den Studiengang persönlich und fachlich sehr gereift.

Studieninhalte und Lehrmethoden (Verhältnis von vermitteltem Grundlagenwissen und Spezialisierungsmöglichkeiten) bereiten auf die möglichen Berufsfelder vor

- Die Studieninhalte und Lehrmethoden bereiten sehr gut auf die möglichen Berufsfelder vor.

Berufsvorbereitende Studieneinheiten, wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika werden entsprechend der Fachrichtung und in angemessenem Umfang in den Studienverlauf integriert

- Die Projekte sowie die Abschlussarbeit unterstützen die berufspraktische Vorbereitung.
- In Modul 14 werden die Studierenden durch selbst durchgeführte externe Seminare insbesondere für zukünftige Lehr- und Bildungstätigkeiten, z. B. im Bereich der Erwachsenenbildung oder an Fachakademien, qualifiziert.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1.**

Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze

- Prüfung erfolgt u. a. durch Evaluationen, Akkreditierungen, Lehrbericht und Jahresgespräch mit der Vizepräsidentin Bildung
- Siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.3

Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses (auch international)

- Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt u. a. durch die Teilnahme an Fachtagungen und die Durchführung von drei Fachtagen im Semester.

Entwicklungsbedarf § 13 Abs. 1

- 1) Die befragten Studierenden begrüßen die Einführung des Job-Shadowing im Modul 17, können sich sogar eine Ausweitung vorstellen. Die befragten Studierenden wünschen sich zudem eine methodisch vielfältigere Ausgestaltung des Moduls (u. a. etwas weniger kollegiale Beratung), sowie mehr Einblicke in unterschiedlichere Bereiche (z. B. verschiedene Einrichtungen oder Träger).

Entscheidungsvorschlag § 13 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. **Es wird empfohlen, zu prüfen, ob das Modul 17 in Hinblick auf methodische Vielfalt und Hospitationen in neuen Arbeitsfeldern weiterentwickelt werden kann.**

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Kontinuierliches Monitoring des Studiengangs und Einbeziehung der Fokusgruppen in das Monitoring

- Jährlicher Lehrbericht mit möglicher Stellungnahme der Studierenden
- Studiengangs- und Modulevaluationen gemäß EvalO
- Jahresgespräch mit der Vizepräsidentin Bildung
- (Alle Fokusgruppen über internes Akkreditierungsverfahren)
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.4

Maßnahmen werden abgeleitet, entsprechend kommuniziert, umgesetzt und deren Wirksamkeit geprüft

- Maßnahmen werden ggf. im Lehrbericht dokumentiert und von der Studiendekanin verfolgt. Es gibt diesbezüglich ein jährliches Gespräch der Vizepräsidentin Bildung mit der Studiendekanin.
- Wirksamkeit wird überprüft (z. B. im Gespräch mit der Vizepräsidentin Bildung).
- Kommunikation erfolgt über die entsprechenden Gremien oder direkt mit den Beteiligten
- Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Lehrenden regelmäßig Evaluationsergebnisse mit ihnen besprechen. Zudem betonen die Studierenden den guten Kontakt zu den Lehrenden.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.4

Entscheidungsvorschlag § 14

Die Kriterien gemäß § 14 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fakultät bzw. im Studiengang

- Es gibt ein Gleichstellungskonzept der Hochschule (siehe Homepage der Ohm).
- Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist benannt.
- Chancengerechtigkeit ist nach Aussage der Studierenden gegeben.

- In der Selbstdokumentation wird auf die Relevanz des Kompetenzzentrums Gender und Diversity (KomGeDi) hingewiesen. Als Leiterin des KomGeDi weist Prof. Dr. Renate Bitzan darauf hin, dass die sinkende Ressourcenausstattung eine Weiterführung in der bisherigen Form gefährdet.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1.**
- Siehe auch ASPO § 23, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 3.5

Barrierefreiheit der Lehr- und Lernorte

- Bauliche Barrierefreiheit besteht im Rahmen der üblichen Vorgaben für öffentliche Gebäude.
- Unter der Treppe zum fünften Stock des BL-Gebäudes besteht für Menschen mit Seheinschränkung ein mögliches Kopfverletzungsrisiko, da keine Warnmarkierung am Boden vorhanden ist.

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- Nachteilsausgleich wird gemäß APO §23 gewährt.
- Das Thema Nachteilsausgleich war den befragten Studierenden bekannt, wurde von ihnen jedoch noch nicht in Anspruch genommen.
- Siehe auch ASPO § 23, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 3.5

Entwicklungsbedarf § 15

- 1) **Die zentrale Ansprechperson der Hochschule für Fälle von Diskriminierung und sexueller Belästigung wird im Studienführer im Abschnitt über verschiedene Anlaufstellen nicht genannt.**

Entscheidungsvorschlag § 15

Die Kriterien gemäß § 15 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. **Die Fakultät sollte die Kontaktdaten der zentralen Ansprechperson der Hochschule für Fälle von Diskriminierung und sexueller Belästigung im Studienführer erwähnen.**

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStud-AkkV)

Nicht zutreffend.

2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)

Das Konzept des Qualitätsmanagementsystems der Ohm wurde 2019 im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft.

2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Das QM-Konzept wird hochschulweit vorgegeben und umgesetzt.

Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung

- Die letzte Reakkreditierung erfolgte am 25.09.2018 durch ACQUIN.
- Es gab eine Auflage:
 1. Die aktuelle in der Studienprüfungsordnung benannte Bezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Pädagogik muss mit dem für die staatliche Anerkennung zuständigen Ministerium geklärt und in allen studiengangrelevanten Dokumenten harmonisiert werden.

Die Auflagenerfüllung wurde am 24.09.2019 von ACQUIN geprüft und bestätigt.

- Die folgenden zwei Empfehlungen wurden ausgesprochen:
 1. Der Bereich Soziale Arbeit sollte stärker im Studiengang ausgewiesen werden und diese Inhalte sollten sich deutlich in den Modulen wieder finden.
 2. Um dauerhaft die Studierbarkeit zu gewährleisten sollte eine für den Teilzeitstudiengang adäquate Workloaderhebung institutionalisiert werden. Dabei sollten die Ergebnisse systematisch dokumentiert werden.

Die Gutachtenden bewerten die beiden Empfehlungen als umgesetzt und bestätigen deren Wirksamkeit.

- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.6.1

Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung insbesondere wesentliche Änderungen

- Seit der letzten Akkreditierung gab es keine wesentlichen Änderungen des Studiengangs.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.6.2

Entscheidungsvorschlag § 18

Die Kriterien gemäß § 18 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 Bay-StudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Nicht zutreffend.

2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Nicht zutreffend.

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtengruppe

1. Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung

- Der Studiengang verfügt über ein schlüssiges Curriculum, das dem Charakter als berufsbegleitenden Präsenzstudiengang gerecht wird.
- Das Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden ist gut. Die Studierenden loben den guten und wertschätzenden Kontakt zu den Lehrenden.
- Der Studiengang ist nach Ansicht der Studierenden sehr gut ausgestattet. Die Gutachtenden loben insbesondere die den Studierenden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- Für Berufstätige bietet der Studiengang einen guten Einstieg ins Studium.
- Die Studierenden loben die gute Organisation des Studiengangs, die eine gute Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf ermöglicht.
- Die sehr gute Alumniarbeit des Studiengangs sollte fortgeführt werden.
- Die befragten Alumni haben den Studiengang als prägend und bereichernd für ihren weiteren Lebensweg und ihre berufliche Entwicklung beurteilt. Sie seien durch den Studiengang persönlich und fachlich sehr gereift.
- Verbesserungspotentiale: siehe Empfehlungen

2. Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum insbesondere wesentliche Änderungen und ggf. Evaluation der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- Siehe Kapitel 2.8 „Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStu-dAkkV)“

4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen

Auflagen		BayStud AkkV (§)
	keine	

Empfehlungen		BayStud AkkV (§)
1	Die Fakultät sollte prüfen, ob das Thema „Arbeit mit Menschen im höheren Lebensalter“ eine größere Gewichtung im Studiengang erhalten könnte.	§ 12 Abs. 1 (Curriculum)
2	Die Fakultät sollte die Bezeichnung „Kinder im Schulalter“ im Modulhandbuch durch Altersangaben ersetzen.	§ 12 Abs. 1 (Curriculum)
3	Die Fakultät sollte prüfen, ob der Einsatz und die Ausgestaltung der Gruppenarbeiten verbessert werden könnte (Flexibilisierung für berufsbegleitend Studierende).	§ 12 Abs. 1 (Curriculum)
4	Die Fakultät sollte prüfen, inwiefern die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit organisatorisch besser begleitet werden kann, z. B. durch eine Informationsveranstaltung im Sommersemester des zweiten Studienjahres.	§ 12 Abs. 4 (Prüfungen)
5	Es wird empfohlen, zu prüfen, ob das Modul 17 in Hinblick auf methodische Vielfalt und Hospitationen in neuen Arbeitsfeldern weiterentwickelt werden kann.	§ 13 (fachl.-inhaltl. Gestaltung)
6	Die Fakultät sollte die Kontaktdaten der zentralen Ansprechperson der Hochschule für Fälle von Diskriminierung oder sexueller Belästigung im Studienführer erwähnen.	§ 15 (Geschlechter- gerechtigkeit)